

# Vereinbarung

über die Nutzung des **VW Kleinbus** des Kirchenkreises Celle

**Mieter:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

**Einrichtung:**

**Anschrift:**

**Fahrer:**

**Telefon:**

Derzeitiger Tarif mit Stand 01.04.2015

0,5 bis 2 Tage	Jugend im Kirchenkreis	Sonstige Kirchenkreis	Andere
Tagespauschale		5,00	10,00
zzgl. je gef. Kilometer	0,60	0,60	0,60
ab Kilometer 101	0,50	0,50	0,50
beides <b>inklusive</b> Diesel			
ab 3 Tage			
Tagespauschale		10,00	25,00
zzgl. je gef. Kilometer	0,50	0,50	0,50
ab Kilometer 101	0,40	0,40	0,40
beides <b>ohne</b> Diesel			
max. pro Tag	70,00	80,00	90,00

1. Im Fahrzeug befinden sich 1 Warndreieck, 9 Warnwesten, 1 Wagenheber, Verbandskasten, 2 Eiskratzer, 1 Atlas, 1 Parkscheibe und 1 Handfeger mit Kehrblech, Schutzfolie für die Scheibe
2. Der Wagen darf nicht mit BIO - Diesel betankt werden
3. Bei Verschmutzung wird er auf Kosten des Mieters gereinigt.
4. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Pauschale von 10,00 € + 1 Tagespauschale zu zahlen sowie zzgl. evtl. Ausfälle durch Nichtnutzung
5. Im Fall eines selbstverschuldeten Unfalls trägt der Mieter die SB der Vollkasko in Höhe von 300,00 €, sowie die evtl. Höherstufung des Vertrages
6. In der Fahrzeugtasche befindet sich der Schutzbrief-Ausweis des ADAC für den Fall einer Fahrzeugpanne. Die Notfallnummern finden Sie auch auf dem Aufkleber in der Windschutzscheibe.

Dieser Vertrag ist auch für folgende Fahrten bis auf weiteres gültig.

Die umseitigen Benutzungsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Celle, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mieters)

# BUS-BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Kirchenkreis Celle stellt den Kleinbus vom Typ Volkswagen – VW, Kennzeichen CE-JU 14, in erster Linie dem Kirchenkreisjugenddienst, dann den Einrichtungen und den Kirchengemeinden zur Verfügung.
2. Ausnahmsweise kann der Bus auch kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt werden. Diesen muss ein bereits angemeldeter Termin abgesagt werden, wenn bis 5 Tage vor dem Termin der Bus zum gleichen Zeitpunkt von einer kirchlichen Gruppe benötigt wird.
3. Bei der Anmeldung eines Termins ist auch der Grund der Busbenutzung anzugeben. Der Bus dient der Personenbeförderung (z.B. nicht der Beförderung von Baumaterialien oder ähnlicher Dinge), bei Gruppenreisen auch dem Gepäck und der Ausrüstung sowie des Transportes der Musikanlage des Kirchenkreisjugenddienstes.
4. Der Bus ist verantwortlich und pfleglich zu fahren und zu behandeln. Er ist, was den Innenraum betrifft, gereinigt und ordentlich zurückzugeben. Andernfalls wird eine Reinigungsgebühr von 10,00 € erhoben.
5. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Pauschale von 10,00 € + 1 Tagespauschale zu zahlen sowie zzgl. evtl. Ausfälle durch Nichtnutzung.
6. Der Bus darf nur von dem/der/den unterzeichneten Fahrer/Fahrerin/Fahrern gefahren werden. Verursachte Mängel sind bei Fahrtende sofort dem/der verantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Kirchenamt mitzuteilen, ebenso andere festgestellte Mängel. Für durch fahrlässiges Verhalten entstandene Mängel haftet der jeweilige Verursacher.
7. Der/die Fahrer\*in muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und nachweisen, dass die Zeit des „Führerscheins auf Probe“ hinter ihm/ihr liegt.
8. Das Fahrzeug ist im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung bei der Bruderhilfe Kassel versichert (Vers.-Nr.: 04752066-K-005) sowie durch eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € bei Bruderhilfe Kassel (Vers.-Nr. 04752066-K-005) verbunden mit einer Insassen-Unfallversicherung unter der gleichen Versicherungsnummer (51.000,00 €: Tod / 153.000,00 € Invalidität).
9. Die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung von 300,00 € hat der Entleiher bei Verschulden eines Unfalls/Schadens zu tragen, sowie eine möglicherweise erforderliche Neubeschriftung.
10. Bei schuldhaft entstandenen Schäden am Fahrzeug und Leistung der Versicherung kann der Fahrer zum Ausgleich des Verlustes von Schadensfreiheitsrabatten herangezogen werden.
11. Bei Pannen oder Unfällen, deren Reparaturen nicht am gleichen Tag ausgeführt werden können, ist der Fahrer berechtigt, das Fahrzeug bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt zu hinterlassen. Name und Adresse der Werkstatt sind dem Eigentümer unverzüglich mitzuteilen.